

wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste insoweit es den Betrag von 50 Thalern übersteigt, in Anrechnung kommt, folgendermaßen zu erhöhen:

a) in den Städten:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu berechnenden Dienstzeit von

5 Jahren auf	800 Thlr.
10 „ „	350 „
15 „ „	440 „
20 „ „	450 „

b) auf dem Lande:

in den angegebenen vier Stadien der ebenfalls vom 25. Lebensjahre an zu berechnenden Dienstzeit eines Lehrers an Schulen, welche nach 5jährigem Durchschnitte mehr als 50 Kinder zählen, auf 225 Thlr., 250 Thlr., 275 Thlr. und 300 Thlr., während die Gehaltsjahre der Lehrer an Schulen von weniger als 50 Kindern nur auf 215 Thlr., 230 Thlr., 245 Thlr. und 260 Thlr. zu erhöhen sind.

Der Anspruch auf eine Alterszulage geht durch die mit ausreichenden Gründen nicht unterstützten Ablehnung einer angebotenen einträglicheren Stelle insoweit verloren, als im Falle der Annahme der letzteren jener Anspruch ausgeschlossen sein würde.

§. 3.

Das Schulgeld auf dem Lande und in den niederen Classen der städtischen Schulen darf bis auf Zwei Thaler jährlich für Ein Kind festgestellt werden, ohne daß es hierzu einer besondern Genehmigung Unseres Consistoriums bedarf.

Unter „niederen Classen“ sind je die drei untersten Classen der Schulanstalten zu verstehen.

Sofern von einer und derselben Familie mehr als zwei Kinder gleichzeitig die Schule besuchen, ist für jedes folgende Kind in keinem Falle mehr als Ein Thaler Schulgeld jährlich zu entrichten.

§. 4.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzesnachtrags vom 30. Januar 1868, sowie die dem §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehende Bestimmung in §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1862 werden hiermit aufgehoben, wogegen es im Uebrigen bei diesen Gesetzen bewendet.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Diesemselben Lehrer, welchen in Folge desselben ein Anspruch auf Gehalterhöhung zufließt, haben solchen bei den betreffenden Gemeindevorständen anzumelden; letzteren liegt es ob, die zu Berücksichtigung eines solchen Anspruchs erforderliche Weisung an die Schulkasse ergehen zu lassen und dafür zu sorgen, daß letztere in den Stand gesetzt werde, die erhöhte Ausgabe zu bestreiten.

Ergeben sich Betreffs angemeldeter Ansprüche Irrungen zwischen den Beteiligten oder zeigen sich Gemeinden oder deren Vorstände in Befolgung der ihnen nach dieser